

stammt er nicht überhaupt einem Denkschema, das zwar griechisch-gnostisch ist, aber nicht biblisch?

3. Wenn wir Ernst machen mit der Tatsache, daß Christus das Leben ist, müssen die Aussagen über das „Wachsen“ in Christus, im Glauben, in der Erkenntnis usw. in ihrer Bedeutung auch für die Kirche tiefer durchdacht werden. Wo vollzieht sich dieses Wachsen? Ist es nur Bild für die unablässige Bewegung der Christen und der Kirche auf Christus hin? Ist ein bestimmter Prozeß in der Kontinuität der Geschichte (also vielleicht auch der Prozeß der Traditionsbildung) damit gemeint? Oder gibt es auch in der eschatologischen Gegebenheit der Kirche ein Wachsen?

4. Wir lehnen das verkürzte Verständnis der Gnade, wie es in D.s Ausführungen zutage tritt, ab, weil wir darin eine unerlaubte Schmälerung der Herrschaft Christi sehen müssen, aber haben wir unsererseits etwa deutlich gesagt, was unser Glaubensgehorsam für das Wachsen in der Kirche Christi und für ihre Einigung bedeutet? Sind unsere „Bemühungen“ um die Einheit der Kirche wesentlich etwas anderes als das „Mehr an Begeisterung, Energie“ usw., die wir bei D. als verkehrten Synergismus meinten ablehnen zu müssen? Wenn ja, worin besteht der Unterschied?

Es ist hier nicht der Ort, eine Beantwortung dieser Fragen zu unternehmen.

Sie zeigen jedenfalls, daß es sich auch für uns als Glieder der *Una Sancta* allemal lohnt, auf die Äußerungen unserer katholischen Brüder zu hören, vor allem, wenn sie in solcher Verständnisbereitschaft getan werden, wie das bei Père Dumont der Fall ist.

Unser ökumenisches Erbe auf dem Gebiet der internationalen Fragen

Von Richard M. Fagley

Gekürzt aus *The Ecumenical Review* VI, 1 (Okt. 1953)

Zu dem geschichtlichen Rahmen der Geburt des Ökumenischen Rates gehörten folgende Dinge: das Ansteigen der internationalen Spannungen in der Zeit zwischen den Kriegen, die Zuckungen eines wirklichen Weltkrieges, die Entwurzelung von Millionen von Flüchtlingen, das Auftauchen von Atomwaffen, eine neue Bemühung um die Organisation des Friedens, die Entwicklung des „kalten Krieges“, ein schärferes Zusammenprallen von Nationalismen und Kulturen in einer Welt unbarmherziger gegenseitiger Abhängigkeit und ein revolutionäres Gären unter den Völkern in der Entwicklung zurückgebliebener Gebiete. Auf diesem Hintergrunde wurde doppelt deutlich, wie dringlich es war, daß die Kirchen zu den Fragen der Völkerwelt Stellung nehmen. . . . Der Vereinigte Ausschuß des Ökumenischen Rates und des Internationalen Missionsrates empfahl im Februar

1946, „der Ökumenische Rat und der Internationale Missionsrat möchten eine gemeinsame Abteilung für internationale Angelegenheiten einrichten“, und diese Abteilung, die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (C.C.I.A.), wurde auf einer Konferenz führender Kirchenmänner in Cambridge (England) im August 1946 ins Leben gerufen.

Ebenso begegnen wir in den Erklärungen ökumenischer Konferenzen, die der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates vorausgingen, einem tiefen Interesse an christlichem Einsatz für internationalen Frieden und internationale Gerechtigkeit. In den Ergebnissen dieser Weltkonferenzen entfaltet sich ein zunehmender ökumenischer Konsensus im Blick auf die christliche Verantwortung im Ringen um die Weltgemeinschaft. Dieses Erbe ist der wesentliche Hintergrund für die Erörterung der Probleme internationaler Ordnung, vor die sich die zweite Vollversammlung gestellt sehen wird.

Es fehlt hier der Raum, darüber zu berichten, was die Kirchen auf nationaler Ebene sagten und taten. Auch die Weltkonferenzen der christlichen Jugend, 1939 in Amsterdam und 1947 in Oslo, können hier nicht besprochen werden. Unsere Darstellung schließt mit der ersten Vollversammlung ab, die der Beginn einer neuen Phase internationalen christlichen Einsatzes war.

Die springenden Punkte, die sich auf der ersten Vollversammlung und den vorhergehenden Konferenzen, im besonderen der Konferenz über Kirche, Volk und Staat von 1937 (Oxford) und der Weltkonferenz des Internationalen Missionsrates von 1938 (Madras) ergaben, lassen sich folgendermaßen gruppieren: Christliche Verantwortung, Internationales Ethos, Internationales Recht und internationale Ordnung, Menschenrechte, Internationale Gerechtigkeit, sowie Christ und Krieg.

1. *Christliche Verantwortung.*

Die Weltkirchenkonferenz für Praktisches Christentum in Stockholm im Jahre 1925 erkannte die Notwendigkeit christlicher Buße im Blick auf die internationale Ordnung, wie sie sich im ersten Weltkrieg und seinen Folgeerscheinungen widerspiegelte. In ihrer Botschaft sagte die Konferenz:

„Die Sünden, Sorgen, Kämpfe und Verluste der christlichen Kirchen in und nach dem Kriege haben zu der beschämenden Erkenntnis geführt, daß gegenüber einer in sich uneinigen Christenheit die Welt die Übermacht hat.“

Die vorbereitenden Arbeiten und die Konferenzdiskussionen gingen zwar in erheblichem Umfang Probleme des internationalen Rechts und der Schiedsgerichtsbarkeit, der internationalen Organisation zur Beseitigung von Kriegsursachen und der christlichen Verpflichtung zur Verkündigung und Übung brüderlichen Verhaltens nach; aber die Stockholmer Konferenz machte nicht den Versuch, genaue Lösungen zu geben.

Ein viel umfassenderes Bild christlicher Verantwortung wurde in dem Sektions-

bericht über „Die Kirche Christi und die Welt der Nationen“ auf der Weltkonferenz von Oxford im Jahre 1937 über Kirche, Volk und Staat entwickelt. Wenn die 5. Sektion es aussprach, das letzte und höchste Ziel der Kirche sei und müsse es bleiben, „das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, das christliche Gemeinschaftsideal zu erfüllen und die ihr anvertrauten Seelen auf dem Wege der Heiligung zu führen“, so zeigte sie die Beziehung dieser vornehmsten Aufgaben zu den Fragen der Weltordnung auf: „Die Sorge der Kirche gilt vornehmlich dem Menschen, und die Weltprobleme haben ihre Wurzeln letztlich in den Herzen der Menschen, die von neuem geboren werden müssen.“

Die 4. Sektion der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates in Amsterdam im Jahre 1948 sprach von der Notwendigkeit und Möglichkeit der Umwandlung durch Gottes erlösende Liebe als der zentralen Frage in der Sache des Friedens:

„Der Krieg kommt daher, daß Menschen sich um Gott nicht gekümmert haben. Eben darum aber ist er nicht unvermeidlich, wenn die Menschen sich nur wieder zu Gott wenden, Buße tun und seinen Geboten gehorchen wollten. . . . Er hat uns in unserem Herrn Christus den Weg gezeigt, wie dämonische Kräfte in der Geschichte der Menschen überwunden werden können. . . . Wer an Sein Evangelium glaubt, findet Vergebung für alle seine Sünden, aber er empfängt auch die Kraft, seine Beziehungen zu den Mitmenschen zu wandeln.“

Eine Verantwortung, die aus dem Glauben an dieses Evangelium entspringt, ist die Versöhnung der Welt als Aufgabe der Kirche. Die 5. Sektion in Oxford sprach die Überzeugung aus: „Die Kirche selbst ist zum Amt der Versöhnung berufen in einer Welt, die von Furcht, Mißtrauen und gegenseitigen Beschwerden zerrissen ist. Die Kirche sollte unter der Führung des Heiligen Geistes in der Lage sein, spezifisch christliche Wege zu finden, wie sie in einer Welt des Kampfes ihren heilenden und versöhnenden Einfluß geltend machen kann.“

Die 4. Sektion in Amsterdam sprach in ähnlicher Weise: „Wenn Krieg ist, müssen die Kirchen . . . lehren, daß wir unsere Feinde lieben und für sie beten sollen, und wenn der Krieg vorüber ist, müssen sie dafür eintreten, daß Sieger und Besiegte sich versöhnen.“

Der Oxford-Bericht sprach von der Schuld sowohl der Geistlichen als auch der Laien, ihre Stimme nicht genug „gegen jede zum Krieg treibende Haltung und Politik“ erhoben zu haben oder „in Kriegszeiten das Wort der Wahrheit“ nicht unerschrocken ganz verkündet zu haben. Die Konferenz in Madras sprach gleicherweise von einem „feigen Stillschweigen“ auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, warnte aber auch vor selbstgerechter Kritik: „Wie leicht wird die Kirche tadelsüchtig und pharisäisch und vergißt die Schwierigkeiten der Staatsmänner und den verwickelten Charakter ihrer Aufgaben.“

Die 4. Sektion in Amsterdam bringt dieses doppelte Anliegen in positiver Form zum Ausdruck. Jede Kirche muß ihre Glieder dazu erziehen, „die Fragen der inter-

nationalen Politik vom Glauben her zu sehen“. Ferner: „Ihr Eintreten für das moralische Gesetz muß den Staat davor warnen, unnötige Konzessionen an reine Zweckmäßigkeit zu machen, und sie muß die führenden Persönlichkeiten wie die Vertreter der Regierung bei ihrem Bemühen um die Schaffung sicherer Grundlagen einer gerechten Weltordnung unterstützen.“

Diese Gedankenlinie führt zu einem anderen Gebiet christlicher Verantwortung, nämlich zu dem organisierter christlicher Bemühungen um Einflußnahme auf die internationale Politik. Der Oxford-Bericht spricht von der Notwendigkeit, daß man „den Tatwillen der Angehörigen der Kirchen in Bahnen lenkt, auf denen sie die Politik ihres Landes im Sinne des Friedens wirksam beeinflussen können“.

Eine gute zusammenfassende Darstellung der christlichen Verantwortung für die internationale Ordnung gibt der Amsterdam-Bericht. Über die Rolle, die der Ökumenische Rat auf diesem Gebiet spielt, sagte die 4. Sektion:

„Er wird es sich zur Aufgabe machen, durch seine Mitglieder und durch die Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen und aller Menschen guten Willens die Versöhnung zwischen den Nationen kräftig zu fördern. Er wird es sich angelegen sein lassen, internationale Gegensätze von Gottes Heilsrat her zu sehen; er wird daran denken, daß in der Regel Christen auf beiden Seiten jeder Grenze leben. Er darf nicht müde werden in dem Bemühen, christliche Grundsätze herauszustellen und ihre Anwendung in der internationalen und nationalen Politik zu fördern.“

2. Internationales Ethos.

In Oxford und wiederum in Amsterdam wurde das in der ganzen Welt empfundene Bedürfnis nach einem internationalen Ethos betont. Die 5. Sektion in Oxford sagte: „Alles Recht . . . muß sich auf ein gemeinsames Ethos gründen, d. h. auf eine gemeinsame Grundlage sittlicher Überzeugungen. In der Schaffung einer gemeinsamen Grundlage in Gestalt sittlicher Überzeugungen hat die Kirche als übernationale Gemeinschaft mit einem tiefen Verständnis geschichtlicher Wirklichkeiten und des Wertes menschlicher Persönlichkeit einen bedeutungsvollen Beitrag zu leisten.“

Die 4. Sektion in Amsterdam bestätigte dieses Urteil mit ähnlichen Worten und fuhr fort, auf Unterstützung unmittelbar praktischer Schritte in der Richtung gegenseitigen Verstehens und guten Willens, der Achtung vor internationalem Recht und der Schaffung internationaler Institutionen zu dringen, die sich mit Fragen von internationalem Interesse auf universaler Grundlage befassen.

Der grundlegende Beitrag der Kirche zur Schaffung eines internationalen Ethos ist indes theologischer Art. „Die Welt ist Gottes Welt“ und „Völker ebenso wie die Einzelnen stehen unter dem Gericht Gottes“ (Oxford). Vollends „ist die Vergottung des Volkes, der Rasse oder der Klasse — ebenso wie die eines politischen oder kulturellen Ideals — Götzendienst. Sie kann nur zur Verschärfung der Gegensätze und zu furchtbarem Unglück führen“ (Botschaft von Oxford). Ferner „müs-

sen die Menschen im Evangelium die geistige und sittliche Grundlage für die Ordnung des nationalen Lebens und der internationalen Beziehungen suchen“ (Madras). Die Christen haben die Pflicht, „nach Kräften Cäsar — d. h. Tradition und Praxis der Regierungen — zur Anerkennung seiner Verpflichtung vor Gott zu bringen“ (Oxford). Weil der Staat „letztlich unter der Regierung Gottes steht . . . , müssen wir gleichzeitig betonen, daß das Festhalten an übernommenen Verpflichtungen und Vertragstreue von Staaten ebenso wie von Einzelnen gefordert werden müssen“ (Oxford).

Während die ökumenischen Konferenzen die Hindernisse für ein internationales Ethos nicht in besonderer Weise analysierten, stellte die 5. Sektion in Oxford das Fehlen jeder „organischen Verbindung“ zwischen getrennten Staaten und Gesellschaften heraus, „die sich in Sitte und Überlieferung, Anschauungsweise und Kultur und damit in den wesentlichsten Faktoren unterscheiden, die auf die Gesetzgebung Einfluß haben und den Gesetzen einen beträchtlichen Teil ihrer eigenen Geltung verleihen“. Sie wies darauf hin, wie fern internationales Recht dem Gemeinschaftsbewußtsein des Durchschnittsmenschen — sei es Mann oder Frau — ist, und sah hierin sowohl ein Hindernis als auch eine positive Möglichkeit der Anknüpfung. Und sie legte besonderen Nachdruck auf die „eingewurzelten Gewohnheiten und Anschauungen, die in den Machtbeziehungen der Staaten zum Ausdruck kommen“:

„Im internationalen Bereich . . . kennt die Macht im allgemeinen noch keine Verantwortung . . . Damit wird nur unterstrichen, daß die eigentliche Frage, mit der wir es . . . zu tun haben, die der Machtpolitik und der hinter ihr stehenden Geisteshaltung ist. Das ist das Grundproblem aller internationalen Politik. Solange das nicht gelöst ist, muß die Völkergemeinschaft, von der so oft leichthin als von einer Tatsache gesprochen wird, ein schöner Traum bleiben.“

Die ökumenischen Konferenzen, die wir hier im Auge haben, machten nicht den Versuch, die Verantwortung der Kirchen für die Entwicklung eines gemeinsamen Ethos im einzelnen darzulegen. In einem gewissen Sinne ist der sich auf diesen christlichen Weltkonferenzen ergebende ökumenische Konsensus an sich schon ein wichtiger Beitrag. Die 4. Sektion der ersten Vollversammlung betonte, wie wichtig es ist, einen gemeinsamen Grund moralischer Überzeugung durch „unmittelbar praktische Schritte“ in der Richtung gegenseitigen Verstehens und guten Willens, der Achtung vor internationalem Recht und der Schaffung internationaler Einrichtungen zu legen, die sich mit einschlägigen Fragen in universaler Weise befassen. Diese Methode wurde von der 5. Sektion in Oxford im Blick auf den Völkerbund als „ständige und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Staaten“ beschrieben, die so „gemeinsame Gepflogenheiten und Grundsätze schaffen hilft, die mit der Zeit die Grundlage eines gemeinsamen Rechts bilden können.“

3. Internationales Recht und internationale Ordnung

Das Interesse der Kirchen am internationalen Recht und seiner Durchführung verbindet sich mit ihrer Betonung der moralischen Grundlagen, die die Herrschaft des Rechts unterbauen müssen. Es gibt auch einen theologischen Grund für dieses Interesse. Er wurde von der 4. Sektion der ersten Vollversammlung gut formuliert: „Unser Herr Jesus Christus lehrte, daß Gott, unser aller Vater, ein souveräner Herr ist. Darum sprechen wir es aus, daß kein Staat einen Anspruch auf absolute Souveränität hat und keine Gesetze ohne Rücksicht auf die Gebote Gottes und die menschliche Wohlfahrt erlassen darf. Er muß wissen, daß er unter der Herrschaft Gottes Verantwortung trägt, und muß sich in der Gemeinschaft der Nationen dem Recht unterordnen.“

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des internationalen Rechts wird die Notwendigkeit durchführender Instanzen erkannt. Der Bericht der Konferenz von Amsterdam erklärt: „Internationales Recht bedarf selbstverständlich internationaler Instanzen, wenn es wirksam sein soll. Wenn diese Instanzen bei den Völkern Achtung und Gehorsam finden sollen, dann müssen sie die internationalen Probleme ihrer sachlichen Bedeutung gemäß behandeln, nicht aber vorzugsweise im Sinne bestimmter nationaler Interessen . . .“

Hier und da wird auf die Frage der Weltregierung Bezug genommen. Die 5. Sektion in Oxford erwähnte den Gedanken eines „föderativen Systems“, in dem die Vorstellung der individuellen Souveränität einen untergeordneten Platz einnehmen würde, widmete ihre Aufmerksamkeit aber dem Völkerbund als einem Zentralorgan internationaler Zusammenarbeit, sowie dem Ständigen Internationalen Gerichtshof und den Schiedsgerichtsverträgen als Werkzeugen friedlicher Regelung strittiger Fragen. Die 4. Sektion in Amsterdam wies auf die „Bemühungen um eine umfassendere und mit Autorität ausgestattete Weltorganisation“ hin, betonte aber, wie wichtig die Unterstützung dessen ist, was „an unmittelbaren Schritten getan wird, damit die Völker . . . die Schaffung derjenigen internationalen Einrichtungen fördern, die gegenwärtig möglich sind“. Ebenso wie man in Oxford den dem Völkerbund zugrunde liegenden Gedanken der internationalen Zusammenarbeit verfocht, betonte man in Amsterdam die in der Charta der Vereinten Nationen aufgestellten Ziele friedlichen Vergleichs und Förderung freundlicher Beziehungen als etwas, das die Unterstützung der Christen verdiene.

Ein weiteres Element des christlichen Interesses an internationaler Organisation ist die Erkenntnis der Notwendigkeit friedlicher Änderungen als eines Weges zur Gerechtigkeit. Die 5. Sektion in Oxford betonte, daß, da es an „einer übergeordneten politischen Stelle“ fehle, die eine neue Ordnung herbeiführen könnte, um den wechselnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, es den Christen deshalb in besonderem Maße obliege, „sich hingebend darum zu bemühen, daß durch freiwillige Schritte ihrer Nationen solche Veränderungen auf dem Gebiet der inter-

nationalen Ordnung vorgenommen werden, wie sie von Zeit zu Zeit erforderlich sind, um Ungerechtigkeit zu vermeiden und eine gleichmäßige Lebens- und Betätigungsmöglichkeit für jeden Einzelnen in der ganzen Welt zu schaffen“. Die 4. Sektion von Amsterdam sprach von der Verpflichtung der Kirchen, sich darum zu bemühen, „daß das, was geändert werden muß, auf friedliche und gerechte Weise geändert wird, und eben dadurch den Ursachen des Krieges zu Leibe zu gehen“.

Ein verwandtes Anliegen ist die Frage der Abrüstung. Die hier besprochenen Konferenzen behandelten diese Frage nicht eingehend, da die Vorbedingungen für die Abrüstung fehlten. In Oxford wurden die Kirchen aufgefordert, vor den ersten Gefahren zu warnen, die in dem „sieberhaften und hemmungslosen Wettrennen“ beschlossen liegen und nachdrücklich „die Notwendigkeit und praktische Möglichkeit einer Beschränkung und allmählichen Herabsetzung der Rüstungen auf dem Wege von Verhandlungen und mehrseitigen Verträgen“ zu betonen. Gleichfalls in Amsterdam wurde die „Herabsetzung der Rüstungen auf dem Wege von Verhandlungen und mehrseitigen Verträgen“ als Ziel christlicher Bemühungen erwähnt, den Ursachen des Krieges zu Leibe zu gehen. Ebenso wurde die „internationale Begrenzung der Rüstungen“ zu einem der sechs besonderen Ziele von Vertretungen der C.C.I.A. auf zwischenstaatlicher Ebene gemacht.

4. Menschenrechte.

„Ein wesentliches Element in einer besseren internationalen Ordnung“, sagte die 5. Sektion von Oxford, „ist religiöse Freiheit“. Während das christliche Interesse an der menschlichen Freiheit überhaupt bejaht wurde, konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf die religiöse Freiheit. Die 5. Sektion sagte:

„Gewiß, die Freiheit, die uns Christus gebracht hat, kann von keiner Regierung verliehen oder zerstört werden, aber gerade auf Grund dieser inneren Freiheit sind die Christen nicht nur ernstlich darauf bedacht, sie auch nach außen in die Erscheinung treten zu lassen, sondern sie haben auch den dringenden Wunsch, daß alle Menschen Freiheit im religiösen Leben erhalten . . .“

Das Komitee des Internationalen Missionsrates brachte 1947 in Whitby seine Besorgnis über „die Bedrohung religiöser und persönlicher Freiheit“ zum Ausdruck, „die sich uns in gewissen Ländern unter dem Einfluß oder dem Druck des kämpferischen Kommunismus, des wieder auferstehenden Islam oder des politischen römischen Katholizismus zu entwickeln scheint“. Das Komitee kritisierte auch „Methoden des Polizeistaates wie willkürliche Inhaftierung und Verurteilung ohne Verhör“ als recht eigentlich gegen „die Grundlagen der Gerechtigkeit und Freiheit“ verstoßend. Die 3. und 4. Sektion von Amsterdam stellt die Religionsfreiheit in den breiten Rahmen der Menschenrechte hinein. . . .

Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates und das Komitee des Internationalen Missionsrates (Oegstgeest, Holland, September 1948) gaben in einer

„Erklärung über die religiöse Freiheit“ eine zusammenfassende Darstellung der Auffassung von religiöser Freiheit. Der Wortlaut ist u. a. folgender:

„Ein wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung ist die Religionsfreiheit. . . . Wenn auch die Freiheit, mit der Christus die Menschen freigemacht hat, von keiner Regierung gegeben noch zerstört werden kann, werden Christen um dieser inneren Freiheit willen eifersüchtig über ihrem äußeren Ausdruck wachen und es sich angelegen sein lassen, daß alle Menschen in ihrem religiösen Leben Freiheit genießen. Wesen und Bestimmung des Menschen kraft seiner Erschaffung, Erlösung und Berufung, sowie die Tätigkeit in Familie, Staat und Kultur legen Grenzen fest, über die der Staat nicht ungestraft hinweggehen kann. . . . Demgemäß sollen die Rechte der religiösen Freiheit in ihrem hier beschriebenen Umfang für alle Menschen ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion und ohne Benachteiligung durch gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen anerkannt und beachtet werden.

1. Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis zu bestimmen. . . .

2. Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen oder politischen Gemeinschaft offen auszusprechen. . . .

3. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden. . . .

4. Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienste der Ziele zu bestimmen, für die sie sich selbst entschieden hat. . . .

Damit diese Rechte in der Praxis des Gemeinlebens verwirklicht werden können, muß der Staat den religiösen Organisationen und ihren Mitgliedern die gleichen Rechte gewähren, die er anderen Organisationen einräumt, einschließlich des Rechts auf Selbstverwaltung, öffentliche Versammlung, Rede oder Presse und Veröffentlichung, des Rechts auf Eigentum, Geldsammlung, Reise, Einreise und Ausreise, sowie allgemein des Rechts auf Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

Das Gemeinwesen hat das Recht, Gehorsam für die nichtdiskriminierenden Gesetze, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt ergangen sind, zu verlangen. Bei der Ausübung ihrer Rechte muß eine religiöse Organisation die Rechte der anderen religiösen Organisation respektieren und die korporativen und individuellen Rechte der ganzen Gemeinschaft wahren.“

5. Internationale Gerechtigkeit.

„Insbesondere sollten die Christen in Ländern mit günstigen Lebensbedingungen“, so sagte die Konferenz von Oxford, „mit allem Nachdruck Gerechtigkeit für

weniger begünstigte Länder fordern“. Diese Sorge um Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen wird besonders bei der Behandlung der kolonialen Frage, der Rassebeziehungen und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen deutlich.

Die 5. Sektion von Oxford wies darauf hin, daß die Macht im Blick auf kolonial abhängige Gebiete oft verantwortungslos ist. Dies legt den christlichen Kirchen eine Verpflichtung auf:

„In Ländern, wo Untertanenvölker, sei es infolge von Eroberung, Verträgen oder im Rahmen eines Mandats, von fremden Staaten regiert werden, haben die christlichen Kirchen pflichtgemäß eindringlich von den inneren Gefahren zu sprechen, die diesem Verhältnis innewohnen, und zu betonen, daß die Wohlfahrt dieser Völker ein heiliges, anvertrautes Gut darstellt, dessen Verwaltung unter den Augen Gottes geschehen soll. Die öffentliche Verwaltung muß in solchen Ländern darauf eingestellt sein, das Volk auf eine wachsende Teilnahme an den Regierungsgeschäften vorzubereiten.“

In Amsterdam betonte die 4. Sektion die Verpflichtung der Kirchen, „den überheblichen Ansprüchen imperialistischer Mächte“ Widerstand zu leisten. Der Gegensatz zum Imperialismus wurde folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Nicht minder wissen wir uns im Gegensatz gegen jede Art von aggressivem Imperialismus, bei dem die eine Nation die andere zum Werkzeug ihrer eigenen Zwecke machen will, ob es sich nun um Imperialismus auf politischem Gebiet, auf wirtschaftlichem oder auf kulturellem handelt. Wir legen Verwahrung dagegen ein, daß Völker, die keine eigene Regierung haben, zu eigensüchtigen Zwecken ausgebeutet werden, oder daß man ihre Entwicklung zur Selbständigkeit aufzuhalten sucht. Keine Rasse darf unterdrückt werden. Wir wenden uns ebenso dagegen, daß irgendein Volk wegen seiner Rasse oder Hautfarbe isoliert wird.“

Im Blick auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen betonte die 3. Sektion in Oxford die verantwortliche Verwendung der Naturschätze: „Der Reichtum der Erde wie der Boden und die Bodenschätze müssen als Gaben Gottes für die gesamte Menschheit angesehen und mit angemessener und wohlausgewogener Rücksicht auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen und der zukünftigen Nationen genutzt werden.“

In Amsterdam betonte die 4. Sektion, wie wichtig es sei, nationale Wirtschaftspolitik im Lichte der internationalen Bedürfnisse zu formulieren: „Kein Volk hat das moralische Recht, seine eigene Wirtschaftspolitik festzulegen, ohne die wirtschaftlichen Bedürfnisse anderer Völker in Betracht zu ziehen und ohne von der Möglichkeit internationaler Beratung Gebrauch zu machen.“

Die 3. Sektion sah die spätere Erweiterung internationaler Pläne für technische Hilfeleistung und einige der sich daraus ergebenden Probleme voraus:

„Andererseits hat die technische Entwicklung die Menschen von viel Plage und Armut befreit und ist noch jetzt imstande, mehr in dieser Richtung zu tun. Die in dieser Hinsicht gegebenen Möglichkeiten sind begrenzt. Immerhin sind

große Teile der Welt von dieser Grenze noch weit entfernt. Die Gerechtigkeit verlangt, daß den Einwohnern, zum Beispiel von Asien und Afrika, die Vorteile einer mehr maschinellen Produktionsweise zugute kommen. Sie mögen lernen, die Mechanisierung des Lebens und die anderen Gefahren einer unausgeglichene Wirtschaft zu vermeiden, die der sozialen Gesundheit der älteren industriellen Völker abträglich ist. Der technische Fortschritt schafft auch Austauschmöglichkeiten und eine wechselseitige Abhängigkeit, die zu echter Gemeinschaft helfen können, wenngleich engerer Kontakt auch Reibungen mit sich bringen mag.“

6. Christ und Krieg

Zwar sind die Christen nicht einig darüber, welche Bedeutung die Frage der Teilnahme am Kriege für den Aufbau der Weltgemeinschaft hat; aber das Maß von Zeit und Aufmerksamkeit, das man in Oxford und Amsterdam dieser Frage widmete, fordert hier eine gewisse Anerkennung.

In der Überzeugung, der Krieg sei „ein Hohn auf die in Jesus Christus dem Gekreuzigten offenbarte Gerechtigkeit Gottes“ und „es dürfe nicht erlaubt werden, daß doch irgendeine Rechtfertigung des Krieges diese Tatsache verberge oder verharmlose“, fand die 5. Sektion in Oxford, daß der Christ nicht nur das absolute Liebesgebot, sondern auch die Verpflichtung vor Augen haben müsse, das zu tun, „was diesem Gebot in der konkreten Lage am nächsten komme“. Was die Frage angeht, wie diese Grundsätze auf die Frage der Teilnahme am Kriege anzuwenden seien, wurden drei Haupteinstellungen, wie sie gewissensmäßig von Christen vertreten werden, vermerkt:

„1. Die pazifistische Einstellung, die der Meinung ist, der Krieg sei in jedem Fall Sünde, und die völlige Absage an den Krieg von seiten der Kirche sei wesentlich, wenn sie ‚ein schöpferisches, erneuerndes und versöhnendes Werkzeug zur Gesundung der Völker‘ werden wolle, und führe dahin, die Teilnahme am Kriege zu verweigern und bei anderen für ‚die gleiche Ächtung des Krieges zugunsten einer besseren Methode‘ einzutreten.

2. Die Einstellung ‚gerechter Krieg‘, die mindestens zwei Ansichten in sich schließt:

a) Den Standpunkt, daß Christen nur an solchen Kriegen teilnehmen dürfen, die ‚vom Völkerrecht her zu rechtfertigen‘ sind, und daß sie verpflichtet sind, an mit Polizeimaßnahmen vergleichbaren Kriegen gegen internationale Vertrags- und Friedensbrecher teilzunehmen.

b) Den Standpunkt, daß die Christen im Gehorsam gegen ihr Gewissen die Pflicht haben, am Kriege teilzunehmen, ‚wenn er unternommen wird, um einen von ihnen als wesentlich angesehenen christlichen Grundsatz zu verteidigen: den Opfern eines unprovokierten Angriffes zu Hilfe zu kommen oder Unterdrückten Freiheit zu verschaffen‘.

3. *Der konservative Standpunkt*, der dafür hält, daß der Staat ‚das von Gott eingesetzte Organ ist . . ., seine (des Volkes) Existenz gegen die Angriffe seiner Nachbarn zu behaupten‘, und daß normalerweise (d. h. ausgenommen der Fall, wenn er unbedingt gewiß ist, daß sein Land für eine ungerechte Sache kämpft) der Christ ‚für sein Land die Waffen tragen muß‘.“

Der mehr und mehr zerstörende Charakter der Kriegführung im zweiten Weltkrieg, der in dem Aufkommen der Atomwaffen seinen Gipfelpunkt erreichte, lieferte den Hintergrund für die folgende Diskussion in der 4. Sektion von Amsterdam. Die Sektion verkündete, „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ und „der Krieg als eine Methode, Streitigkeiten zu schlichten, ist mit der Lehre und dem Beispiel unseres Herrn Jesus Christus unvereinbar“. Indem sie bemerkte, daß die herkömmliche Annahme, man könne für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit gerechten Waffen führen, durch die Tatsache in Frage gestellt wird, daß „die Gewalt in einem Umfang angewandt wird, der die Grundlage zu zerstören droht, auf der das Recht ruht“, stellte die Sektion drei allgemeine Standpunkte heraus, die aber weniger klar umrissen sind als die in Oxford vertretenen.

Hier liegt ein höchst beachtenswertes Erbe ökumenischen Nachdenkens über Hauptfragen der Weltordnung und Weltgemeinschaft vor, auf dem aufgebaut werden kann.

Sturmzeichen über Evanston?

Von *Wilhelm Menn*

Unter dieser Überschrift erschien am 7. Okt. 1953 in „Christian Century“ ein Aufsatz seiner Schriftleitung, der den Auftakt zu einer noch immer andauernden Erörterung von Problemen der zweiten Vollversammlung des Ökumenischen Rates in einer überaus interessanten und um ihrer Verfasser willen gewichtigen Artikelreihe bildete. Es handelt sich dabei im wesentlichen um ein inneramerikanisches Gespräch. Aber schon das kann auch für den Nichtamerikaner keineswegs gleichgültig sein, sofern in ihm etwas von der Atmosphäre deutlich wird, in der die kommende Weltkonferenz abzurollen bestimmt ist. Sie kann nicht ohne Einfluß auf deren Verlauf sein. Jene Artikel des Christian Century indes sind offenbar gleichzeitig an die Adresse der Delegierten zumal der europäischen Kirchen gerichtet und verdienen nicht zuletzt aus diesem Grunde die größte Aufmerksamkeit.

Die Frage, die alle Verfasser in gleicher Weise zu beunruhigen scheint, ist die nach den möglichen Wirkungen der Weltkonferenz auf die amerikanischen Kirchen und Gemeinden. So lebhaft man dort diese erste große ökumenische Tagung auf amerikanischem Boden herbeiwünscht, so sehr ist man im Zweifel, ob sich die Erwartungen und Hoffnungen erfüllen werden und erfüllen können, die man gerne an dieses Ereignis knüpfen möchte. So heißt es schon in dem oben erwähnten Leitartikel: